

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina S c h u l z e (GRÜ):

„Ich frage die Staatsregierung, ob es möglicherweise weitere Unternehmen gibt, bei denen die Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht zwischen einer bayerischen Bezirksregierung und der Bafin ungeklärt ist, wie viele Personen bei den bayerischen Bezirksregierungen seit 2010 mit der Durchführung der Geldwäscheaufsicht beschäftigt sind (bitte angeben in Vollzeitäquivalenten und aufgeschlüsselt nach Einsatzort) und ob es bisher Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz durch die Regierung von Niederbayern gegen die Wirecard Holding AG wegen Geldwäsche gab (bitte angeben mit Datum)?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Das Geldwäschegesetz regelt gesetzlich, in welchen Fällen die dort Benannten einer Geldwäscheaufsicht unterliegen. Hieran sind auch die BaFin und die Regierung von Niederbayern gebunden. Die Wirecard AG unterliegt daher nach dem Geldwäschegesetz nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Vollzugs des Geldwäschegesetzes ist seit Mitte des Jahres 2013 bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche angesiedelt.

Bei der Regierung von Mittelfranken sind derzeit für die Geldwäscheaufsicht in Vollzeitäquivalenten 5,3 Personen zuzüglich einer weiteren Person in Abordnung beschäftigt. Ab Oktober 2020 wird die Geldwäscheprävention mit einer Besetzung von 6,8 Personen ausgeübt.

Bei der Regierung von Niederbayern sind derzeit für die Geldwäscheaufsicht in Vollzeitäquivalenten 6,0 Personen zuzüglich einer weiteren Person in Abordnung beschäftigt.

Bei der Beantwortung der Anfrage durch die Staatsregierung wird insoweit auf die Wirecard AG mit Sitz in Aschheim abgestellt.

Aus dem Handelsregisterauszug sowie dem Geschäftsbericht der Wirecard AG ergibt sich nach Prüfung, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG nicht darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Bewertung der Regierung von Niederbayern ergab deshalb, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG und damit nicht um eine Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handelt.